



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-35

e-mail: gmued@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 17. Dezember 2010, Zahl: 225-817/2010 mit der eine Friedhofsordnung für den Gemeindefriedhof Gmünd erlassen wird.

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

- (1) Der Friedhof ist Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.
- (2) Der Friedhof besteht aus den Grundstücken Nr. 74, 75, 76/2 und einem Teil des Grundstückes .105 alle Katastralgemeinde 73004 Gmünd. Er hat ein Ausmaß von ca. 4600 m².
- (3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.
- (4) Aus zwingenden Gründen kann die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten einen Teil des Friedhofes zeitweise oder gänzlich der Benützung entziehen. Diese Bestimmung gilt auch für die einzelnen Gräber.

§ 2

Ordnungsvorschriften

- (1) Der Friedhof ist immer geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer in ihnen zuwiderhandelt kann vom Friedhof verwiesen werden. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung,
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen
 - g) das Wasser aus den Wasseranschlüssen am Friedhof darf nur für die Grabpflege benutzt werden.

§ 3 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.

§ 4 Bestattungsvorschriften

- (1) Der Tag und die Stunde der Beerdigung bzw. Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen festgesetzt bzw. vorgemerkt.
- (2) Die Grabsohle darf nicht Tiefer als zwei Meter unter dem Urgelände zu liegen kommen.
- (3) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder verfüllt.
- (4) Bei einem Sterbefall haben die Nutzungsberechtigten oder Nachfolger im Benutzungsrecht zeitgerecht dafür zu sorgen, dass die vorhandene Grabbepflanzung und die Grabeinfriedung nicht hinderlich sind. Sollten die Vorarbeiten nicht zeitgerecht durchgeführt werden, nimmt das Bestattungsunternehmen die Arbeiten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Nutzungsberechtigten vor. Eine Entschädigung für entstandene Schäden wird nicht gewährt.
- (5) Die Särge in den Grüften müssen mit verlöteten Metalleinsätzen versehen sein.

§ 5 Grabarten

- (1) Die Gräber werden in Gräberfeldern angelegt. Es werden unterschieden:
 - a) Familiengrab
 - b) Reihengrab
 - c) Urnennische
 - d) Gruft
- (2) Die Gräber haben bei einer Neuvergabe folgende Abmessung:
 - a) Familiengräber je zwei Reihengrabstellen, etwa 2,00 x 2,40 m
 - b) Reihengräber 1,00 m x 2,40 m
- (3) Sämtliche Gräber werde mit einer Nummer auf der Grundlage des Gesamtplanes versehen. Die Grabnummern sind vom Nutzungsberechtigten zu kaufen. Er haftet auch für den Verlust der Grabnummerntafeln.

§ 6 Nutzungsrecht

(1) Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten.

(2) Der Erwerb eines Reihengrabes berechtigt zur Beisetzung eines Verstorbenen auf die Dauer der Ruhefrist.

(3) Das Nutzungsrecht an den Gräbern wird durch die Zahlung des Entgeltes erworben.

(4) Durch den Erwerb eines Familiengrabes können der Erwerber und seine Angehörigen nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden-

(5) Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist nur in besonderen Fällen und nur bei Bestehen einer Verwandtschaft bis zum 3. Grad in der Seitenlinie, mit Zustimmung der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten möglich. Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht auf den Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährten oder die Erben über. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Nutzungsrechtes zu bestellen.

(6) In den Gräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung.

(7) Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten, Lebenspartner und Lebensgefährten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen

Zur Bestattung anderer Personen als des Nutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten erforderlich.

(8) Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr immer wieder auf zehn Jahre verlängert werden.

Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätten anderweitig verfügen; zuvor soll hierauf durch öffentliche Bekanntmachung bzw. schriftliche Verständigung hingewiesen werden.

(9) Bei Gräbern, bei denen mindestens 10 Jahre keine Beisetzung stattgefunden hat und der Nutzungsberechtigte nicht in der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten oder in den angeführten Nachbargemeinden seinen ordentlichen Wohnsitz hat bzw. Eigentümer eines Wohnobjektes ist, kann das Nutzungsrecht untersagt werden.

Das Nutzungsrecht für die Gruft kann um weitere 50 Jahre verlängert werden.

(10) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Erhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muss zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten oder deren Wohnanschrift nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche, befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

An Freigräbern, abgesehen anlässlich einer Bestattung, wird kein Nutzungsrecht vergeben. Eine Ausnahme bildet nur die Vergabe von Grabstellen an Personen ab einem Alter von 70 Jahren und Errichtung einer kompletten Grabstelle innerhalb von 6 Monaten nach Bezahlung des Benützungsentgelts. Ausgenommen sind auch die Gruft und die bisher vergebenen Grabstellen.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten vorzeitig und nur schriftlich verzichtet werden.

(12) Für die Urnenbeisetzung stehen vorwiegend die Mauernischen aber auch sämtliche Grabstätten zur Verfügung. Die Beisetzung in Grabstätten ist nur unterirdisch gestattet, wobei die Urne in einer Tiefe von mindestens 60 cm beizusetzen ist. In einer Grabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.

(13) Wird nach Erlöschen des Nutzungsrechts einer Grabstelle die Frist nicht verlängert, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Aschenbehälter zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(14) Jede Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung zu melden.

§ 7

Gestaltung der Grabstätten

(1) Alle Gräber müssen spätestens 6 Monate nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreuen. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.

(3) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff künstlerisch gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofes gut einordnen. Benachbarte und zueinander in Beziehung tretende Grabmäler müssen deshalb nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

(4) Bei der Gestaltung wird folgendes grundsätzlich ausgeschlossen:
Fremdartige Steine, bis zum Siegelglanz polierte Hartsteine, Glas, Porzellan und Galvanobronze in jeder Form, Verwendung von mehreren Werkstoffen an einem Grabmal, in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck, Terrazzo oder sogenannter Kunststein.

(5) Folgende Materialien können für Grabzeichen verwendet werden:
Naturstein, Eisen und Bronze, Marmor, Granit. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein. Der Sockel soll nicht mehr als 10 cm über den Boden reichen. Die Grabzeichen innerhalb eines Feldes sollen möglichst einheitlich

sein und dürfen das Höchstausmaß von 1,20 m nicht übersteigen. Die Einfriedung der Grabstelle darf über den Charakter eines Randsteines nicht hinausgehen und ist in der Höhe des Gräberfeldes zu halten.

(6) Abstände zwischen den Einfriedungen benachbarter Grabstellen sind zu vermeiden und es besteht kein Anspruch auf einen Abstand zwischen den Einfassungen der Grabstellen.

(7) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten und Risiko des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(8) Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften der Friedhofsordnung entspricht.

(9) Die Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes oder der Ruhefrist nicht ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts nicht entfernte Denkzeichen, Einfriedungen usw. gehen in das Eigentum der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten über.

(10) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe gegründet sein. Alle größeren Grabmale erhalten aus technischen Gründen zweckmäßige Gründungen, um dem späteren Schiefstehen oder Umfallen der Steine, besonders auch beim Auswerfen von Gräbern, vorzubeugen. Bei einem Verstoß gegen Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten veranlassen, der für alle Schäden die durch Nichtbeachtung der Bestimmung entstanden sind, aufzukommen hat.

(11) Die Entfernung von Grabmälern sowie der Einfriedungen hat ordnungsgemäß einschließlich allfälliger Fundamente zu erfolgen.

(12) Der Nutzungsberechtigte einer Gruft ist verpflichtet, das Gruftinnere ordnungsgemäß Instand zu halten. Er hat insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, dass die Abdeckung wirksam bleibt. Der Nutzungsberechtigte ist auch für die ordnungsgemäße Erhaltung der Gruft (Wände, Böden, Dach) zuständig. Eine allfällige Ausschmückung der Gruft geht zu Lasten des Nutzungsberechtigten.

§ 8

Herstellung und Betreuung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten sein.

(2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Alle gepflanzten Bäume und Sträucher müssen auf Anordnung der Friedhofsverwaltung geschnitten oder beseitigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Gesamtbildes oder der benachbarten Grabstätten vorliegt.

Im neuen Teil des Friedhofes (Teil G) dürfen die Grabstellen nur mit Blumen oder kleinwüchsigen Sträuchern (höchstens 60 cm hoch) bepflanzt werden. Die Verwendung von Kies ist in reduziertem Ausmaß gestattet.

(3) Verwelkte Blumen oder Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Dieser Abfall kann in die Abfallsammelstelle im neuen Friedhofsteil gegeben werden. Kunststofffolien und Kerzenbehälter dürfen nur in die aufgestellten Mülltonnen eingeworfen werden.

(4) Die bei einer Graberrichtung anfallenden Aushubmaterialien sind durch den Nutzungsberechtigten selbst ordnungsgemäß und unverzüglich zu verbringen. Für die Beseitigung des Materials stellt die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten bei Bedarfsmeldung am Stadtamt einen Anhänger zur Verfügung.

§ 9 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(2) Die Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhof eingebrachten Gegenstände.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 12. Oktober 1989 - ohne Zahl - außer Kraft.

Der Bürgermeister:

NRAbg. Josef Jury

Angeschlagen am: 30.12.2010

Abgenommen am: 18.01.2011